

Bonn, den 12.08.22

## **Stellungnahme der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e.V. (BIVA)**

**zum**

### **Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen, Seniorenbegegnungsstätten, Altenpflegeschulen und Modellprojekten**

#### **Vorbemerkungen**

Der BIVA-Pflegeschutzbund bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und nimmt diese gerne wahr.

#### **Grundsatzfragen**

Die Verlängerung des Zustimmungszeitraums (§ 8) ist aus Sicht der prüfenden Behörde sowie der Planungssicherheit der Träger:innen nachvollziehbar. Aus Sicht der Verbraucher:innen kann dies aber durchaus negativ ausfallen, wenn sich z.B. gravierende Änderungen ergeben, die zu einer Entlastung führen würden. Es sind in dem Gesetzentwurf in § 8 Abs. 1 lediglich Regelungen dafür vorgesehen, dass die Träger:innen aktiv eine Zustimmung und Neubescheidung beantragen können, wenn sich der Betrag der gesondert berechenbaren Investitionskosten aufwendungen um mindestens fünf Prozent erhöhen soll. Eine vergleichbare Verpflichtung zur Absenkung bei einer erheblichen Reduzierung aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten gibt es dagegen zum Nachteil der belasteten Verbraucher:innen nicht. Bei einer jährlichen Zustimmung und Bescheidung würden Kostensenkungen dagegen entsprechend schneller bei den Verbraucher:innen Niederschlag finden. Andernfalls müsste eine entsprechende Regelung bei Kostensenkung ab fünf Prozent ergänzt werden.

## Im Einzelnen

### 6. a) bb)

Die Änderung 6. a) bb) wird ausdrücklich begrüßt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Belastung der Betroffenen durch gesondert berechenbare Investitionskosten fortlaufend eine vergleichende Überprüfung erfährt und an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst wird.

### 7. c)

Die Änderung 7. c) sehen wir kritisch. Es fehlt an einer Nachweispflicht, dass die Fehlbelegung tatsächlich durch SARS-CoV-2 verursacht wurde und nicht nur in diesem Kontext. Hintergrund der Regelung dürfte sein, dass zahlreiche Heimbewohner:innen und Nutzer:innen von teilstationären Angeboten und denen der Kurzzeitpflege verstorben sind. Es sind aber auch zahlreiche Fälle bekannt, in denen pflegebedürftige Betroffene aus den Einrichtungen genommen und häuslich versorgt wurden, um sie vor einer Infektion zu schützen, weil Einrichtungen die Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichend umgesetzt haben. Darüber hinaus ist es durch mangelnden Schutz des Personals zu Personalengpässen gekommen, die zu Aufnahmestopps geführt haben. In der Konsequenz würden in diesen Fällen die künftigen Heimbewohner:innen Fehlleistungen der Trägerinnen und Träger kompensieren müssen, was zu unbilligen Ergebnissen führen kann.

BIVA e.V.  
Siebenmorgenweg 6-8  
53229 Bonn

Telefon 0228/909048-0  
Fax 0228/909048-22  
E-Mail [info@biva.de](mailto:info@biva.de)  
Internet [www.biva.de](http://www.biva.de)

Amtsgericht Bonn –  
Vereinsregister Nr. VR3939  
St.-Nr.: 206/5853/0758  
Vorstandsvorsitzender Dr. Manfred Stegger